

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273) -in der derzeit geltenden Fassung- werden die nachfolgenden Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Graf-Zeppelin-Str.

Gemarkung Mayen Flur 3, Nr. 255/4, 255/6, 255/7 und 283/12

Gemäß § 3 Nr. 3 a LStrG erhalten sie die Eigenschaft einer Gemeindestraße. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Mayen.

In dem zu dieser Widmung veröffentlichten Lageplan ist die Gemeindestraße gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus Rosengasse 2, 56727 Mayen einzulegen.

Mayen, den
Stadtverwaltung Mayen

Dirk Meid
Oberbürgermeister